

Beschluss Selbstbestimmung und reproduktive Rechte

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Reproduktive
Selbstbestimmung

Antragstext

Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein Grundrecht, das für alle Frauen und Mädchen gelten muss, ebenso für alle anderen Personen, die schwanger werden können. Das ist seit jeher die Position von Bündnis 90/ Die Grünen. Dazu gehört das Recht auf Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen, die elementarer Bestandteil einer guten Gesundheitsvorsorge sind, realisiert werden und in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen werden müssen.

Die Entscheidung, ob eine Frau eine Schwangerschaft abbricht oder nicht, ist allein ihre. Schwangere brauchen für diese Entscheidung gute Beratungs- und Versorgungsstrukturen, die sie unterstützen und keine Bevormundung oder Drohungen mit dem Strafrecht.

Wir begrüßen daher sehr, dass die Bundesregierung mit der Einsetzung der interdisziplinären Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin einen wichtigen Schritt gegangen ist, um auszuloten, ob und wie eine Regelung außerhalb des Strafrechts aussehen kann.

Die vorgestellten Empfehlungen sind hinsichtlich des Umgangs mit Abbrüchen in der Frühphase der Schwangerschaft eindeutig: Einstimmig stellt die Kommission fest, dass Abbrüche in dieser Phase rechtmäßig und erlaubt sein sollten. Für die mittlere Phase der Schwangerschaft stehe dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zu und lediglich in der Spätphase würde der Schutz des ungeborenen Lebens so stark an Bedeutung gewinnen, dass Abbrüche hier nur in Ausnahmen erlaubt werden und grundsätzlich rechtswidrig bleiben sollten.

Der Bericht der Kommission lässt aber auch einigen Spielraum für die Gesetzgebung. Darüber müssen wir in eine produktive und breite Debatte kommen, die wir respektvoll und fair führen wollen. Diese Debatte führen wir mit dem Ziel, die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen endlich sicherzustellen.

Zudem gehören zur zeitnahen Debatte über eine Entkriminalisierung auch die elementar wichtigen Verbesserungen wie der kostenfreie Zugang zu Verhütungsmitteln und die dringend notwendigen medizinischen Aus-, Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch. Diese müssen deutlich ausgebaut werden, um die sich verschlechternde Versorgungslage durch Ärzt*innen (siehe ELSA Studie), die Abbrüche durchführen, langfristig zu verbessern.

Der Bundesfrauenrat stellt fest:

Die Empfehlungen der Kommission zeigen deutlich, dass die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in der frühen Schwangerschaft möglich und notwendig ist. Alle notwendigen Regelungen hierzu können außerhalb des Strafrechts getroffen werden.

39 Diese Empfehlung begrüßen wir und setzen uns für entsprechende rechtliche
40 Änderungen ein.

41 Eine gute Beratungs- und Versorgungsstruktur ist notwendig. Wie im Bericht
42 beschrieben, leistet sie einen wichtigen Beitrag, um die Frauen bei der Abwägung
43 für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft und danach zu unterstützen.
44 Diese Beratung muss freiwillig und ergebnisoffen erfolgen. Die Beratungsstruktur
45 muss abgesichert und bezüglich der Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit des
46 Angebots ausgebaut werden. Zudem sind ausreichende Angebote für Menschen aller
47 geschlechtlicher Identitäten, die schwanger werden können, sicherzustellen.
48 Die Absicherung einer vielfältigen Beratungsstruktur kann durch einen
49 Rechtsanspruch auf unverzügliche Beratung gewährleistet werden. Zur weiteren
50 Absicherung des Beratungsangebots schlägt die Kommission vor, eine Verpflichtung
51 der Ärzt*innen vorzunehmen, die ungewollt Schwangere vor einem
52 Schwangerschaftsabbruch über die Möglichkeit einer zeitnahen und ergebnisoffenen
53 Beratung zu informieren. Das kann eine sinnvolle Ergänzung sein, die, je nach
54 Phase der Schwangerschaft, zeitnah geprüft werden muss. Der Schutz
55 minderjähriger Schwangerer sollte besondere Berücksichtigung finden.
56 Wir teilen auch die Position der Kommission, dass nicht selbstbestimmte und
57 unsichere Abbrüche strafrechtlich verfolgt werden müssen. Dazu gehören die
58 Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen der Frau, die Nötigung
59 zur Vornahme oder Unterlassung eines Abbruchs, die Durchführung eines Abbruchs
60 durch nicht qualifizierte Personen sowie die vorsätzliche und fahrlässige
61 Schädigung des Ungeborenen durch Dritte.

62 Wir werden uns weiterhin auf allen Ebenen für die umfassende Selbstbestimmung
63 von Frauen und legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche einsetzen. Denn wir
64 haben auf Bundesebene die historische Chance, mit der SPD und der FDP eine
65 überfällige Reform umzusetzen.

66 Die Expert*innen sind sich einig: Der Paragraph 218 in seiner jetzigen Form hat
67 nichts im Strafgesetzbuch zu suchen. Und für diese Position gibt es auch die
68 nötigen gesellschaftlichen Mehrheiten. Wir haben eine klare Position und werden
69 nun auf unsere Koalitionspartner zugehen und fordern sie auf, den
70 Kommissionsbericht ernstzunehmen und die Entkriminalisierung zeitnah mit uns auf
71 den Weg zu bringen.

72 Wir fordern die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen auf, im Rahmen
73 ihrer parlamentarischen Möglichkeiten die darüber hinausgehende notwendige
74 Debatte mit der Öffentlichkeit zu führen und darauf hinzuwirken, dass die
75 Empfehlungen der Kommission zügig in politisches Handeln übersetzt werden.

76 Denn wer es mit dem Recht auf körperliche und reproduktive Selbstbestimmung, mit
77 der liberalen Gesellschaft und Freiheit ernst meint, hat mit dem
78 Kommissionsbericht jetzt eine gute Grundlage, um endlich zu handeln!